

Bundesministerium für Nachhaltigkeit
und Tourismus - Abteilung I/1
zH Frau Dr. Waltraud Petek
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen, Sachbearbeiter | Durchwahl | Datum |
|--|--|-----------|----------|
| BMNT-UW.1.1.8/0004-I/7/2019 22.2.2019 | Up/19/08/ak/DK Dr. Adriane Kaufmann | 4529 | 5.4.2019 |

Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren durch ionisierende Strahlung (Strahlenschutzgesetz 2019) - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Frau Dr. Petek!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren durch ionisierende Strahlung (Strahlenschutzgesetz 2019) und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. ALLGEMEINES

Wir begrüßen, dass sich der Entwurf inhaltlich stark an die Vorgaben der Richtlinie 2013/99/Euratom zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung hält. Durch die komplette Neufassung des Gesetzes sowie die Neustrukturierung des gesamten Strahlenschutzes ergibt sich der Bedarf, dass auch Verordnungen auf Grundlage des Strahlenschutzgesetzes neu erlassen bzw. novelliert werden sollen. Die vorliegende Novelle enthält fast 30 Verordnungsermächtigungen, die einzelne Bereiche, im Strahlenschutzgesetz genannt, eingehender regeln sollen. Eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist daher nur bedingt möglich.

Exemplarisch möchten wir den neuen Regelungsinhalt „Radon am Arbeitsplatz“ herausgreifen. 3. Teil, 1. Hauptstück „Schutz vor Radon“ (§§ 92 ff) regelt, unter welchen Voraussetzungen für betroffene Gebiete und Arbeitsplätze Maßnahmenpläne zu erstellen sind. Dies soll jedoch erst in einer zu einem späteren Zeitpunkt zu erlassenden Verordnung geregelt werden. Eine solche Regelung hat es bislang nicht gegeben. Da davon sehr viele Unternehmen betroffen sein werden, die bislang mit Strahlenschutz keine Berührungspunkte hatten, wäre eine konkretere Regelung bereits im Gesetz wünschenswert. Eine abschließende Beurteilung hinsichtlich der Vorgaben betreffend Radon und Schutz vor Radon ist erst möglich, wenn geregelt ist, welche Radonschutzgebiete und Radonvorsorgegebiete festgelegt und welche Kategorien von Tätigkeiten betroffen bzw. ausgenommen sind.

In den bisherigen Diskussionen wurde angesprochen, dass die Natürliche Strahlenquellen-Verordnung aufgehoben und teilweise durch die neue Radonschutzverordnung ersetzt werden soll. Alle jene Teile, welche nicht Radon betreffen, sollen, so die bisherige Information,

in die Allgemeine Strahlenschutzverordnung übernommen werden. Hier kann eine endgültige Beurteilung erst erfolgen, wenn feststeht, ob es zu Änderungen kommen wird und welche Auswirkungen das auf betroffene Betriebe haben wird.

Aufgrund der schwierigen Thematik und der hohen Anzahl von zukünftig Betroffenen sollte der Austausch mit Experten, die entsprechende Erfahrung mit den verschiedenen Expositionssituationen haben und die Umsetzbarkeit des Gesetzes bzw der Ausführungsverordnungen abschätzen können, gesucht werden. Wir gehen zudem davon aus, dass das Ministerium auch mit betroffenen Gemeinden dazu schon in Diskussion ist.

Die Folgekostenabschätzung umfasst nur Verwaltungskosten und ist in dem Bereich in Hinblick auf die hohe Zahl betroffener Unternehmen sicherlich zu niedrig angesetzt. Die wesentlichen Kosten entstehen durch Umsetzungsmaßnahmen. Die diesbezüglichen Kosten sind sicherlich wesentlich höher und sollten in Verbindung mit den Erfahrungen der bestehenden Verordnungen, sowie der mit dem Gesetz zu erwartenden Ausweitung abgeschätzt werden. Außerdem sind die Kosten für Körperschaften, wie zB betroffene Gemeinden, gar nicht abgeschätzt.

Darüber hinaus wurde mit dem Vorbegutachtungsentwurf ein (Beilage-) Dokument versendet, das darauf hinweist, dass bestimmte Formulierungen nach der Begutachtung aufgrund von internen Diskussionen noch geändert werden sollten. Wir gehen davon aus, dass dieses (Beilage-)Dokument weiterhin gültig ist und beziehen uns daher auf diese Formulierungen.

II. IM DETAIL

Zu § 3 Z 55 „Begriffsbestimmungen“

Wir schlagen vor, die Definition der „radioaktiven Stoffe“ wie im § 3 (2) des deutschen Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) zu präzisieren.

„§ 3 Begriff der radioaktiven Stoffe

(1) Radioaktive Stoffe (Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe) im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe, die ein Radionuklid oder mehrere Radionuklide enthalten und deren Aktivität oder spezifische Aktivität nach den Regelungen dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Rechtsverordnung nicht außer Acht gelassen werden kann....

(2) Die Aktivität oder spezifische Aktivität eines Stoffes kann im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 außer Acht gelassen werden, wenn dieser nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Rechtsverordnung

1. festgelegte Freigrenzen unterschreitet,

2. soweit es sich um einen im Rahmen einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit nach diesem Gesetz, dem Atomgesetz oder nach einer auf Grund eines dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung anfallenden Stoff handelt, festgelegte Freigabewerte unterschreitet und der Stoff freigegeben worden ist,

3. soweit es sich um einen Stoff natürlichen Ursprungs handelt, der nicht auf Grund seiner Radioaktivität, als Kernbrennstoff oder zur Erzeugung von Kernbrennstoff genutzt wird, nicht der Überwachung nach dem Atomgesetz, nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Rechtsverordnung unterliegt. Abweichend von Satz 1 kann eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung, die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wird, für die Verwendung von Stoffen am Menschen oder für den zweckgerichteten Zusatz von Stoffen bei der Herstellung von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Stoffen nach § 2 Satz 1 Nummer 1 bis 8 des Düngegesetzes oder

Konsumgütern oder deren Aktivierung festlegen, in welchen Fällen die Aktivität oder spezifische Aktivität eines Stoffes nicht außer Acht gelassen werden kann.

(3) Für die Anwendung von Genehmigungsvorschriften nach diesem Gesetz oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten Stoffe, in denen der Anteil der Isotope Uran 233, Uran 235, Plutonium 239 und Plutonium 241 insgesamt 15 Gramm oder die Konzentration der genannten Isotope 15 Gramm pro 100 Kilogramm nicht überschreitet, als sonstige radioaktive Stoffe. Satz 1 gilt nicht für verfestigte hochradioaktive Spaltproduktlösungen aus der Aufarbeitung von Kernbrennstoffen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht auf Stoffe anzuwenden, die im Zusammenhang mit bestehenden Expositionssituationen und Notfallexpositionssituationen auftreten.“

Wie mit Stoffen unter der Freigrenze und freigegebenen Rückständen umzugehen ist, wäre damit von vornherein klar. Offen bliebe allerdings, wie die Freigrenzen für natürliche Radioaktivität bei nicht zweckgerichteter Verwendung festgelegt werden sollen. Dies sollte im Strahlenschutzgesetz freilich berücksichtigt werden. Aus unserer Sicht sollte insbesondere klargestellt werden, ob diese mit jenen für künstliche Nuklide oder separat geregelt sind.

Zu § 7 „Dosisbeschränkung für geplante Expositionssituationen“

Die Richtlinie hat hier relativ klare Vorgaben hinsichtlich der Dosisbeschränkungen gemacht. Die Dosisbeschränkungen sollen durch den Bewilligungsinhaber unter Aufsicht der zuständigen Behörde oder - im Fall von externen Arbeitskräften - zwischen Bewilligungs- und Genehmigungsinhaber festgelegt werden. Es erscheint nicht nachvollziehbar, wieso es hier einer zusätzlichen Verordnungsermächtigung bedarf.

Zu § 8 „Referenzwerte für bestehende Expositionssituationen und Notfallexpositionssituationen“

Da es bestehende Expositionssituationen geben kann, die nur mit unverhältnismäßigem Aufwand weiter „optimiert“ werden können, in § 8 Abs 2 aber auch die Optimierung unterhalb des Grenzwertes vorgesehen ist, ist der Grundsatz der „Verhältnismäßigkeit“ vorzusehen. Dies gilt ebenso für § 100 Abs 7.

§ 8 Abs 3 sieht die Verordnungsermächtigung für Referenzwerte für Exposition in Aufenthaltsräumen durch Gammastrahlung aus Bauprodukten vor. Wir gehen davon aus, dass auf den Referenzwert der EU-Richtlinie zurückgegriffen wird und keine strengeren Werte festgelegt werden.

Zu § 15 „Allgemeine Bestimmungen“

Positiv ist, dass die derzeit bestehenden Bewilligungs- und Meldebestimmungen auch weiterhin gelten.

Zu § 22 „Beendigung von Tätigkeiten und Erlöschen von Bewilligungen“

Neu ist, dass die Fristen, die in Abs 2 Z 4 vorgesehen sind, gesetzlich, und nicht mehr nur per Bescheid festgelegt werden. Diese orientieren sich an den derzeit maximal möglichen Fristen, eine Verlängerung durch die Behörde ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Klarer sollte formuliert werden, dass die Bewilligung bei einem Betriebsübergang auf den Rechtsnachfolger übergeht.

Zu §§ 23ff „Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien“

Den Erläuterungen des § 23 zufolge soll der Industriezweig der Zementherstellung in die Industriezweige der mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien betroffenen Tätigkeitsbereiche aufgenommen werden. Im Zuge dieser Aufnahme muss gewährleistet werden, dass der Industriezweig der Zementherstellung als gerechtfertigter Tätigkeitsbereich anerkannt wird. § 3 Z 75 definiert eine „Tätigkeit“ als eine menschliche Betätigung, die die Exposition von Personen gegenüber Strahlung aus einer Strahlenquelle erhöhen kann und als geplante Expositionssituation zu behandeln ist.

Die §§ 24, 25 und 26 sehen Nachweise (Dosisabschätzung, Ermittlung der Aktivitätskonzentration) durch eine gemäß § 129 ermächtigte Überwachungsstelle vor. Den Zementwerken liegen dazu umfangreiche Messungen von Instituten mit und ohne Akkreditierung (zB Universitätsinstitute) vor. Seit Jahren werden beispielsweise wiederkehrende Messungen sämtlicher Produktpfade durchgeführt. Auf gleiche Weise könnten die Feuerfestindustrie und andere Industriesparten betroffen sein. Daher ist eine Regelung erforderlich, wonach bereits bestehende Nachweise anerkannt werden, auch wenn sie nicht von einer gemäß § 129 ermächtigten Überwachungsstelle stammen.

Die Übergangsbestimmungen gemäß § 156 Abs 8 Z 1 greifen hier zu kurz, da sie lediglich auf den Zeitraum ab Inkrafttreten des Strahlenschutzgesetzes 2019 abstellen. Damit finden Nachweise, die vor Inkrafttreten des Gesetzes erstellt wurden, keine Berücksichtigung. Daher ist eine Anerkennung wie oben ausgeführt erforderlich.

§ 28 sieht eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Verfahren zur Dosisabschätzung und Ermittlung der Aktivitätskonzentration fest. Dafür gibt es Angaben in der EU-Richtlinie und sollte daher nicht in einer „österreichischen“ Lösung festgehalten werden.

Zu §§ 33ff „Bauartzugelassene Geräte“

Die Zulassung von Bauarten wird nach unserer Erfahrung derzeit für Österreich von Geräteherstellern kaum durchgeführt, da der Aufwand dafür im Verhältnis zum Nutzen zu hoch ist. Hier wäre eine europäische Regelung für eine EU-weite Bauartzulassung sinnvoll, damit nicht in jedem einzelnen Mitgliedstaat eine solche Zulassung erfolgen muss.

Zu § 40 „Überweisungsleitlinien“

§ 40 normiert, dass den überweisenden Personen sogenannte „Überweisungsleitlinien“ für die medizinische Bildgebung zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang dürfen wir darauf hinweisen, dass es die Orientierungshilfe Radiologie gibt, die den zuweisenden Ärzten zur Verfügung steht. Diese ist allerdings nicht als Leitlinie, sondern als Richtlinie zu verstehen.

Zu § 61 „Behördliche Überprüfung“

Bislang war die Regelung so, dass wenn bei keiner Person in einem Betrieb die Dosisgrenzwerte für die Bevölkerung (1 mSv/a) überschritten wurde, keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind und die Wiederholung der Dosisabschätzung nur alle 10 Jahre notwendig ist. Wir sprechen uns für eine Beibehaltung dieser Regelung aus.

Zu § 65 „Wechsel in der Person der/des genannten Strahlenschutzbeauftragten“

§ 65 regelt den Wechsel in der Person der/des genannten Strahlenschutzbeauftragten. Hier ist eine Übergangsregelung erforderlich für den Fall, dass ein Strahlenschutzbeauftragter aus dem Betrieb ausscheidet und noch kein neuer Strahlenschutzbeauftragter bestellt werden kann, da beispielsweise keine Person mit entsprechender Ausbildung verfügbar ist. Eine solche Situation darf nicht, wie derzeit vorgesehen, zu einer unmittelbaren Einstellung der Ausübung der Tätigkeit führen.

Zu § 66 „Aus- und Fortbildung“

Hinsichtlich der Ausbildung einer mit dem Strahlenschutz beauftragten Person wäre es wünschenswert, dass nicht auf die Grundausbildung abgestellt wird, sondern auf die positiv absolvierte Ausbildung zum Strahlenschutzbeauftragten. Es ist nicht einzusehen, dass im Strahlenschutz gut ausgebildete Mitarbeiter als Beauftragte von Seiten der Behörde abgelehnt werden, weil sie über eine kaufmännische und nicht über eine technische Grundausbildung verfügen.

Zu §§ 77ff „Externe Arbeitskräfte“

Hier ist nun die Genehmigung von externen Arbeitskräften neu geregelt. Wir begrüßen die Neuregelung, weil diese praxistauglicher als die bisherige ist, sehen aber die Notwendigkeit weiterer Klarstellungen.

In § 77 Abs 1 ist geregelt, dass Arbeiten externer Arbeitskräfte einer Genehmigung bedürfen. Wir bitten um Klarstellung, wer diese Genehmigung einholen muss. Vermutlich wird die Genehmigung vom Arbeitgeber der externen Arbeitskraft eingeholt werden müssen, da § 79 sonst keinen Sinn machen würde. Dies sollte aber eindeutig aus dem Text hervorgehen.

Statt „Arbeiten“ wäre es sinnvoll, den Begriff „Tätigkeiten in Strahlenbereichen“ zu verwenden, da die Genehmigung nur dafür relevant sein kann. Im Sinne einer Deregulierung ersuchen wir um Klarstellung, dass die Genehmigung nicht für jede einzelne Tätigkeit eingeholt werden muss, sondern generell - eingegrenzt auf Zeiträume oder Personen - eingeholt werden kann.

Weiters ist es wünschenswert, dass stundenbezogene Freigrenzen/Ausnahmen definiert werden, um unnötige Bürokratie auf Grund von kurzfristigen Einsätzen von externen Arbeitskräften zu vermeiden.

Zu §§ 84ff „Erhöhte Radonexposition am Arbeitsplatz“

Beim Radonschutzbeauftragten sollte darauf geachtet werden, dass bestehende Strahlenschutzbeauftragte die Tätigkeit ausführen können. Zudem sollte die Bestellung bei Unternehmen mit einer geringen Zahl von Betroffenen in geeigneter Form ersetzt werden können, da die wesentlichen Maßnahmen und die notwendige Expertise durch die sonstigen Regelungen des § 84 ausreichend abgedeckt sind.

Zu § 92 „Erhebung der Radonkonzentration, Festlegung von Gebieten“

Für eine abschließende inhaltliche Stellungnahme müssen wir die entsprechende Verordnung abwarten. Um mögliche gravierende negative Auswirkungen auf die Betriebe und ganze Regionen zu vermeiden, ist auf eine richtlinienkonforme Umsetzung zu achten. Überschießende Regelungen diesbezüglich sehen wir sehr kritisch.

Zu § 98 „Betroffene Arbeitsplätze“

Wir gehen davon aus, dass die in der bisherigen Natürlichen Strahlenquellenverordnung zu den einzelnen Tätigkeiten genannten Ausnahmen auch in der zukünftigen Radonschutzverordnung enthalten sein werden.

In § 98 Abs 1 lit c werden nun Schaubergwerke und -höhlen genannt. Bisher lautete die Formulierung in § 2 Abs 1 Z 1 lit c Besucherbergwerke und -höhlen. Unklar ist, ob damit eine Änderung bezweckt wird. Weiters sind wohl auch hier die untertägigen Arbeitsbereiche solcher Besucherbergwerke und -höhlen gemeint. Da dies sowohl derzeit als auch zukünftig auch bei den Bergwerken ausdrücklich angeführt wird, sollte man dies zur Klarstellung noch anführen.

Wir bitten um Klarstellung, ob der Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen als bestehende Expositionssituation geregelt ist oder ab einem bestimmten Dosiswert größer 6 mSv/a als „geplante Exposition“.

Zu § 100 „Erhebung der Radonexposition am Arbeitsplatz“, Optimierungsmaßnahmen“

In Abs 2 heißt es, dass, wenn der entsprechende Referenzwert überschritten wird, die „verantwortliche Person“ Maßnahmen zur Verringerung der Radonkonzentration mit dem Ziel der Einhaltung des Referenzwertes durchzuführen hat und die entsprechende Wirkung überprüfen muss. Die Frage ist, welche Maßnahmen konkret gesetzt werden können/müssen. In der Wirkungsfolgenabschätzung zum Gesetzesentwurf wird nur auf die aus den zusätzlichen Informationsverpflichtungen resultierenden Kosten für die Unternehmen (geschätzt auf insgesamt 1,9 Millionen Euro pro Jahr) eingegangen. Nicht aber auf die Kosten, die mit den entsprechenden Maßnahmen verbunden sind.

Folgende Fragen sind beispielsweise noch offen:

- Welches Bündel von Maßnahmen soll umgesetzt werden?
- Wie sieht es mit der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen und der Kosten/Nutzen-Analyse aus?

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht um frühzeitige Einbindung bei der Erarbeitung des Maßnahmenkataloges. Weiters ist aus unserer Sicht eine finanzielle Unterstützung der Betriebe für die Umsetzung der Maßnahmen seitens der öffentlichen Hand jedenfalls erforderlich.

Zu § 125 „Behördliche Radioaktivitätsüberwachung“

Die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) hat zweifelsohne die notwendige Kompetenz für die genannten Arbeiten. Aus grundsätzlichen Überlegungen schlagen wir jedoch vor, andere kompetente Agenturen nicht von vorneherein auszuschließen.

Zu § 138 „Fund von radioaktiven Quellen“

Hier sollte zwecks Klarheit und Lesbarkeit trotz der Wiederholung zum Titel die Formulierung „eine ihm unbekannte oder herrenlose Quelle...“ eingefügt werden.

Formulierungsvorschlag:

„§ 138. (1) Wer eine ihm unbekannte oder herrenlose radioaktive Quelle...“

Zu § 140 „Metall-Kontaminierung“

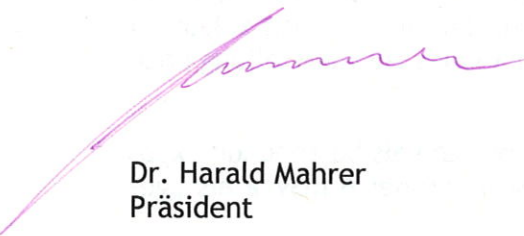
Wenn § 140 für Schrott gelten soll, muss der Geltungsbereich in diesem Sinne formuliert werden. Schrotte können als Abfall oder als Produkt geliefert bzw übernommen werden. Auch das Verhältnis zu §§ 106ff (Kontaminierte Waren) ist nicht ganz klar. Hier schlagen wir eine klarere Abgrenzung vor.

III. ZUSAMMENFASSUNG

Wir begrüßen, dass sich die vorliegende Novelle stark an der EU-Vorgabe orientiert. Wir bemängeln die hohe Verordnungsermächtigungsichte. Darüber hinaus ersuchen wir um Bereitstellung von finanzieller Unterstützung für Betriebe bei der Umsetzung von Maßnahmen. Wir bitten um frühzeitige Einbindung der Wirtschaftskammer Österreich bei der Ausarbeitung der Verordnungen. Damit haben wir die Möglichkeit, die Expertise und Praxiserfahrung unserer Unternehmen einzubringen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße



Dr. Harald Mahrer
Präsident



Karlheinz Kopf
Generalsekretär